Friedhofsgebührenordnung
Für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Oschatzer Land

Aufgrund von §2 Absatz 2 in Verbindung mit §13 Absatz 2 Buchstabe a und §43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13.April 1983 (ABL. S. A33) in der jeweils geltenden Fassung und §12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung-FriedhVO) vom 09. Mai 1995 (ABl. 1995, S. A81) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchgemeinde Oschatzer Land am 22.07.2021 folgende Gebührenordnung beschlossen.

Geltungsbereich
Diese Satzung gilt für die zuständigen Friedhöfe der Kirchgemeinde Oschatzer Land sowie zugehörige Trauerhallen und Kirchen: Ablaß; Altmügeln; Altoschatz; Borna; Börtewitz; Bucha; Calbitz; Canitz; Cavertitz Alt; Cavertitz Neu; Collm; Dahlen; Gallschütz; Ganzig; Großböhla; Hohenwussen; Kiebitz; Laas; Lampersdorf; Lampertswalde; Leisnitz; Liebschütz; Limbach; Liptitz; Lonnewitz; Luppa; Mahlis; Malkwitz; Mügeln; Merkwitz; Naundorf; Ochsensaal; Olganitz; Schmannewitz; Schmorkau; Schrebitz; Schweta; Sornzig; Sörnewitz; Terpitz; Wellerswalde; Wermsdorf; Zaußwitz; Zöschau

§1 Gebührenpflicht
Für die Benutzung der Friedhöfe der Kirchgemeinde und seine Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige in §8 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§2 Gebührenschuldner
(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder zur Tragung der Kosten nach §10 des Sächs.BestattG, verpflichtet ist.
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§3 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren
(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
(3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.
(4) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
(5) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den stattlichen Bestimmungen.

§4 Mahnung und Vollstreckung Gebühren
(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§5 Stundung und Erlass von Gebühren
Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§6 Gebührentarif
I. Nutzungsgebühren

1.Reihengrabstätten

1.1. für Sargbestattungen (Verstorbene bis 2 Jahre, Ruhezeit 10 Jahre)	195,00 EUR
1.2. für Sargbestattungen (Verstorbene über 2 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre)	550,00 EUR
1.3. für Urnenbestattungen (Ruhezeit 20 Jahre)	550,00 EUR

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1. für Sargbestattungen	
2.1.1. Einzelstelle	650,00 EUR
2.1.2. Doppelstelle	1.300,00 EUR
2.1.3. Wandstelle (Nutzungszeit 20 Jahre pro Lager)	650,00 EUR
2.2. für Urnengrabstelle	650,00 EUR

2.3. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach:

2.1.1.	32,50 EUR
2.1.2.	65,00 EUR
2.1.3.	32,50 EUR
2.2.	32,50 EUR

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 30,00 EUR (ohne Abfallentsorgung auf dem Friedhof) bzw. 35,00 EUR (mit Abfallentsorgung auf dem Friedhof) je Grablager und Jahr erhoben, im Jahr der Bestattung anteilig ab Bestattungsmonat

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ermäßigt sich um 2,50 € pro Grablager/Jahr auf Friedhöfen ohne öffentlichen Wasseranschluss.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bis 30.06. des lfd. Jahres zu zahlen.

III. Bestattungs-, Beisetzungsgebühren
(Verwaltungs- Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für die Grabherstellung etc.)

1. Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	390,00 EUR
2. Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	760,00 EUR
3. Urnenbestattung	360,00 EUR
4. Sarg-/ Urnentrauerfeier	215,00 EUR
5. Benutzung Feierhalle FH Mügeln	260,00 EUR
6. Benutzung Feierhalle FH Altmügeln, Schweta, Wermsdorf	174,00 EUR
7. Pro Sargträger (vom FH gestellt)	46,00 EUR

IV. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Gebühren richten sich nach Anlageart und Friedhof.
Die Gebühr setzt sich zusammen aus: Anlagekosten; Grabbetreuung; Grabmal; Grabnutzungsgebühr f. 20 Jahre; Friedhofsunterhaltungsgebühr f. 20 Jahre

V. Gebühren für Umbettungen und Ausbettungen

Umbettungen und Ausbettungen richten sich nach Aufwand und Verwaltungskosten

VI. Genehmigungsgebühr für Grabmale

1. Erstgenehmigung zur Errichtung eines Grabmales	54,00 EUR
2. bei Veränderung eines Grabmales (z.B. Zweitschrift)	35,00 EUR

VII. Gebühr für die Erstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende

Die Gebühr für die Erstellung einer Berechtigungskarte (Gültigkeit 3 Jahre) an einen Gewerbetreibenden	54,00 EUR

VIII. Sonstige Gebühren

1. Zweitanfertigung von Gebührenbescheiden etc.	5,00 EUR
3. Umschreibung von Nutzungsrechten	7,50 EUR
4. Ausstellung einer Graburkunde	5,00 EUR
5. Ermittlung der Wohnanschrift	37,35 EUR

§7 Besondere zusätzliche Leistungen
Besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden diese von der Friedhofsverwaltung nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand berechnet.

§8 Öffentliche Bekanntmachung
1. Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im SonntagsWochenblatt und im SachsenSonntag sowie in den Schaukästen auf den Friedhöfen.
3. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Büro der Friedhofsverwaltung in Wermsdorf; im Büro der Kirchgemeindeverwaltung in Oschatz sowie auf der Webseite der Kirchgemeinde Oschatzer Land.

§9 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das ev.-luth. Bezirkskirchenamt Leipzig am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Damit treten alle vorherigen gültigen Friedhofsgebührenordnungen der jeweiligen, im Geltungsbereich genannten Friedhöfe, außer Kraft.

Oschatz, den 22.07.2021

Der Friedhofsträger:

Siegel

Kirchenvorstand der Ev.- Luth. Kirchgemeinde Oschatzer Land

Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Mitglied des Kirchenvorstandes

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den 16. Aug. 2021

Siegel

Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig

OKR Teichmann

Leiter des Regionalkirchenamt